

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Verein PFF Menzingen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- Der Verein PFF Menzingen wird im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet.
- Sämtliche vom Veranstalter während der Zeit vom 21. bis 23. August 2015 zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen werden nachfolgend „Das Festival“ genannt.
- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Festivalbesucher, Standbetreiber und übrige Vertragspartner des Veranstalters.
- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Für Festivalbesucher gelten die für die jeweilige Kategorie auf der Webseite des Veranstalters publizierten Zugangszeiten. Für Standbetreiber gelten die vertraglich geregelten Zugangszeiten
- Zelten auf dem abgesperrten Zeltplatz ist frühestens ab Freitag, 21. August 2015, 12:00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 23. August 2015, 17:00 Uhr erlaubt.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Das Mitbringen von Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen ist verboten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis vom Festivalgelände ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.
- Die Einfuhr von Getränken auf das Festivalgelände ist untersagt. Die Einfuhr von Getränken auf den Zeltplatz ist auf zwei Liter (PET, Tetra Pak etc.) in frei wählbaren Einheiten pro Person beschränkt. Die Einfuhr von Bierfässern und Glasbehältern ist jedenfalls untersagt.
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/In und Eintrittskarteninhaber/In die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des

Veranstalters. Für übrige Vertragspartner des Veranstalters bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen akzeptierten Vertragsbestandteil.

- Den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Vertragsbedingungen der Gegenpartei werden von dem Veranstalter nicht akzeptiert.

### 2. Programm

#### 2.1 Musikprogramm

- Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

#### 2.2 Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen

- Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Spiegelreflexkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich der Veranstalter die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Festivals Videoaufnahmen des Festivalgeländes und des Eintrittsbereiches gemacht werden.

#### 2.3 Lärmimmissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An neuralgischen Orten vor der Bühne wird Gehörschutz abgegeben. Insbesondere werden solche in Bars zur Wegnahme aufgestellt.
- Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

### 3. Zugang zum Festivalgelände

#### 3.1 Sicherheit

- Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Ordnungsdienst führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

#### 3.2 Eintritt

- Der Erwerb von Tickets ist grundsätzlich nur bei Handlungsfähigkeit des Erwerbenden rechtsgültig. Minderjährige, die Tickets erwerben, bestätigen unter Vorbehalt der hiernach aufgeführten Bestimmungen, dass sie hierfür das Einverständnis des oder der Erziehungsberechtigten eingeholt haben.
- Der Zugang auf das Festivalgelände und die Zeltplätze sind jedenfalls erst ab Erreichen des siebzehnten (17.) Altersjahres erlaubt (ab 16. Geburtstag). Jüngere Personen haben nur mit Begleitung des/der Erziehungsberechtigten Zutritt auf das Gelände.
- Der Zugang zum Zeltplatz und dem Festivalgelände für Besucher, die sich nicht im siebzehnten (17) Altersjahr (i.e. ab 16. Geburtstag) befinden, ist ausschliesslich am Sonntag mit dem Spezial-Ticket für Kinder (6-16 jährig) in Begleitung des Erziehungsberechtigten möglich.
- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen und Tauschstationen des Veranstalters gegen ein Kontrollarmband getauscht werden.

- Jede Person, die das Festivalgelände betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes verschlossen um das Handgelenk tragen.
- Beschädigte und nicht um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen des Veranstalters und sind ungültig.
- Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände und den Zeltplatz, während der Öffnungszeiten der jeweiligen Gelände für den auf dem Kontrollband aufgedruckten Zeitraum.
- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.
- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände oder den Zeltplätzen aufhalten, werden weggewiesen und verzeigt.

#### 3.3 Rückerstattungsanspruch

- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung aus wichtigem Grund gemäss vorstehender Ziffer 3.1, sofern der Festivalbesucher keinen Anlass dazu gegeben hat.

#### 3.4 Weiterverkauf von Eintrittskarten

- Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Der Veranstalter führt entsprechende Kontrollen durch und kann für den Zweck des Weiterverkaufs erworbenen Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Eintrittskarten sind nur über die von dem Veranstalter bekannt gemachten Kanäle zu kaufen.

#### 3.5 Besondere Bestimmungen für Standbetreiber

- Der Betrieb eines Standes ist nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit dem Veranstalter erlaubt. Bestandteil dieses Vertrages sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 3.6 Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen

- Der Standbetreiber muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreuung seines Standes kennen und einhalten.
- Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des

- Lebensmittelgesetzes, hingewiesen..
- Jeder Stand benötigt einen Feuerlöscher.
  - Die Stände werden regelmässig durch den Veranstalter und die Behörden kontrolliert.
  - Der Veranstalter lässt beanstandete Stände sofort schliessen.
  - Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz und muss mit einer Verzeigung rechnen.
  - Allfällige Verfahren, Verzeigungen und/oder Bussen gehen vollumfänglich zu Lasten des Standbetreibers (Nickeltests etc.)
- 3.7 Untermiete**
- Die Stände dürfen unter keinen Umständen in Untermiete weitergegeben werden.
  - Der Standbetreiber muss entweder mit der Vertragsperson identisch, oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein.
- 3.8 Installationen**
- Der Einsatz von Notstromgruppen (Diesel, Generatoren, usw.) ist untersagt.
  - Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters sind untersagt.
- 3.9 Abfall**
- Es dürfen weder Stroh noch sonstige Abfälle verbrannt werden.
  - Der Standbetreiber trennt den Abfall in PET und restliche Stoffe und stellt diesen entsprechend zur Abholung bereit.
  - Sonderabfälle wie Glas, Oele und Fette müssen durch den Standbetreiber selbst fachgerecht entsorgt werden.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und nach eigenem Ermessen Anweisungen zu erteilen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse belastet.
- 3.10 Verpflegungsstände**
- Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist untersagt. Foodstände dürfen keine Getränke verkaufen.
  - Nach schriftlicher Bestätigung durch den Verantwortlichen des Veranstalters gilt der Stand als abgenommen.
  - Standbetreiber, welche das Gelände ohne Standreinigung verlassen, oder kein unterschriebenes Abnahmeprotokoll vorweisen können, verpflichten sich zu einer pauschalen Zahlung von mindestens Fr. 400.-
  - Allfälliger Reinigungsmehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.11 Werbematerial**
- Es ist untersagt, Papier, Geschirr, Tischsets, Servietten oder andere Werbeträger einzusetzen, die andere Firmenbezeichnungen als die der Sponsoren des Veranstalters im entsprechenden Jahr tragen.
- 3.12 Stände des Veranstalters**
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eigene Stände (sowohl Non-Food als auch Verpflegungsstände) zu betreiben.
- 3.13 Haftung der Standbetreiber**
- Der Standbetreiber ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich (s. Ziffer 7, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
  - Für Schäden, die der Standbetreiber dem Veranstalter oder Dritten zufügt, ist er vollumfänglich haftbar.
- 4. Verkehr**
- 4.1 Zufahrt**
- Die Zufahrt zum Gelände ist – mit Bewilligung des Veranstalters – gestattet. Am Donnerstag, 20. August 2015, um 22.00 Uhr müssen alle Fahrzeuge das Gelände verlassen haben. Ausnahmen nur mit schriftlicher Bewilligung des Veranstalters.

- Fahrzeuge, welche sich nicht an die vom jeweiligen Verantwortlichen des Veranstalters vorgegebenen Einfahrtszeiten halten, können nicht eingelassen werden oder haben mit langen Wartezeiten zu rechnen.
  - Die Ein- und Ausfahrt für Non-Food-Standbetreiber ist ausschliesslich zwecks Auf- und Abladen der Waren erlaubt. Während des Festivals haben Non-Food- Standbetreiber keine Zufahrt zum Festivalgelände.
  - Die Ein- und Ausfahrt für den Warennachschub von Verpflegungsstandbetreibern wird im Verpflegungsstandbetreibervertrag separat geregelt.
  - Nur Fahrzeuge mit an der Frontscheibe befestigter Fahrbewilligung haben Zutritt zum Festivalgelände.
  - Fahrbewilligung, Eintritte und Einfahrtsplan sowie allfällige Standnummern und ein Geländeplan werden den Standbetreibern mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
  - Die Strasse muss ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt.
- 4.2 Parking für Festivalbesucher, Helfer, Standbetreiber**
- Parkieren ausserhalb der dafür speziell gekennzeichneten Zonen ist strengstens untersagt.
  - Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt. Der Fahrzeughalter wird kostenpflichtig und hat alle Aufwendungen zu tragen, sobald der Abschleppwagen bestellt ist.
  - Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.
  - Auf dem Festivalbesucherparkplatz ist pro Auto eine Parkgebühr von CHF 15.00 zu entrichten.
  - Das Übernachten auf dem Parkplatz ist untersagt.
  - Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
  - Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Der Erwerb eines 3-Tagespasses oder eines 2-Tagespasses SA/SO berechtigt zum Bezug eines SBB-Rabattgutscheins von 50%. Die SBB-Gutscheine sind nicht übertragbar.
- 5. Infrastruktur/Aufbau für Standbetreiber**
- Der Aufbau der Infrastruktur muss bis spätestens Donnerstag, 20. August 2015, um 22.00 Uhr abgeschlossen sein.
- 6. Helfer**
- Für Helfer gelten die gleichen Regeln wie für die Besucher sowie die Regeln gemäss Helfervereinbarung
  - Die Helfervereinbarung muss von jedem Helfer / jeder Helferin unterzeichnet werden und ergänzt diese AGB.
  - Helfer haben keinen Anspruch auf eine vergünstigte Anreise mit dem ÖV.
  - Helfer müssen wie die Festivalbesucher 16 jährig sein.
- 7. Haftung**
- Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Personen- und Vermögensschäden, die Festivalbesuchern oder Standbetreibern von Dritten zugefügt werden.
  - Der Veranstalter versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch den Veranstalter.
  - Der Veranstalter kann für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden beim Infostand des Festivals deponiert und zwei Wochen nach dem Festival dem Fundbüro der Gemeinde Menzingen übergeben.
- 8. Aufenthalte auf dem Festivalgelände / Zeltplatz**
- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Festivalgelände ist frühestens ab Freitag, 21. August 2015, ab 18.00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 23. August 2015, 17.00 Uhr erlaubt. Der Zeltplatz ist frühestens ab Freitag, 21. August 2015 12:00 Uhr bis spätestens Sonntag, 23. August 2015 17:00 Uhr zugänglich.
  - Campieren auf dem Zeltplatz ist möglich und gewährleistet, solange Platz vorhanden ist. Ein Anspruch auf einen Zeltplatz besteht nicht.
  - Wohnmobile und Wohnwagen haben keine Zufahrt zum Festivalgelände.
  - Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
  - Das Übernachten auf dem Gelände von Sonntag auf Montag ist für Dritte generell untersagt.

- Bestandteil der AGB sind ebenfalls die vom Veranstalter auf seiner Homepage zur Verfügung gestellten Camping-Regeln.

### 9. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, seine gesetzliche oder statutarische Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

### 10. Datenschutz

- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die von Besuchenden und Dritten im Rahmen des Anlasses erfassten Angaben wie namentlich Namen, Adresse, Geburtstag u.Ä., an Dritte weiterzugeben.
- Website: Wir erlauben uns die Besucher der Website mittels Google Analytics zu tracken und diese Daten ausschliesslich für eigenen Zwecke zu verwenden. Die gesammelten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

### 11. Zahlungskonditionen

- Der Veranstalter hält sich generell an ein Zahlungsziel von 60 Tagen. Vorauszahlungen werden wie vertraglich vereinbart geleistet.

### 12. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Diese AGBs werden auf der Website [www.pff15.ch](http://www.pff15.ch) für alle zugänglich gemacht. Schwerwiegende Änderungen werden angemessen kommuniziert.
- Nebenabreden werden keine vorgenommen.
- Der Veranstalter behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller den Verein PFF Menzingen betreffenden Verträge.
- Als **Gerichtsstand** und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird **Zug** vereinbart.

Version: 08.07.2015

Diese AGB basieren auf den AGBs des PFF 2014 in Orpund.